

SATZUNG

der Stadtgarde zu Pferd Tübingen 1514 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Die Stadtgarde zu Pferd Tübingen 1514 hat ihren Sitz in Tübingen. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Reitsports und der Heimatpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadtgarde ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Stadtgarde kann jede Person mit einwandfreiem Leumund beitreten. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Wer als aktiver Reiter der Stadtgarde beitreten möchte, soll das 17. Lebensjahr überschritten haben und die körperlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Reitsports erfüllen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.
- (4) Jugendliche im Alter von 10 - 17 Jahren können Mitglied des Jugend-Fanfarenkorps werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag ins Jugend-Fanfarenkorps muss schriftlich an die Stadtgarde gerichtet werden und eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (6) Über die Aufnahme Jugendlicher entscheidet der Ausschuss nach Anhörung des Ausschusses des Fanfarenkops

§ 5 Jugendliche Mitglieder

- (1) Die jugendlichen Mitglieder bilden das Jugend-Fanfarenkorps im Rahmen des Fanfarenkorps, für welches eine Dienstordnung von der Hauptversammlung beschlossen wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (2) Jedes Mitglied hat bei einem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen der Stadtgarde mit der Entziehung des Dienstgrades oder mit dem Ausschluss zu rechnen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Ausschuss der mit 2/3 Mehrheit darüber beschließt. Der Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung bei der nächsten Hauptversammlung Beschwerde einlegen. Bei Offizieren entscheidet darüber die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Jugend-Fanfarenkorps erlischt durch schriftliche Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter, auf Wunsch des Jugendlichen oder durch Ausschluss.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Stadtgarde zu Pferd Tübingen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen der Stadtgarde freien Zutritt.
- (3) Beim Wechsel eines Mitglieds von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft kann dem Mitglied der seitherige Dienstgrad belassen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich am Vereinsgeschehen beteiligt, das Ansehen der Stadtgarde wahrt und fördert.
- (2) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich bei seinem Eintritt in die Stadtgarde:
 - a. An allen anfallenden Verpflichtungen, Reitstunden und Ausritten teilzunehmen, soweit keine Verhinderung durch Krankheit oder unvorhergesehene Umstände vorliegt.
 - b. Sich stets pünktlich auf dem Antrittsplatz einzufinden.

§ 9 Organe

- 1) Die Organe der Stadtgarde sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Ausschuss
 - c) Die Hauptversammlung
- 2) Die Hauptversammlung und der Ausschuss beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Rittmeister den Stichentscheid.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung auf Verlangen zu verlesen.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Stadtgarde tritt jedes Jahr zu einer Hauptversammlung zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung muss vom Rittmeister eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Rittmeister einzusenden.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 2/3 der Mitglieder des Ausschusses oder von 25 Mitgliedern unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Protokolls und des Kassenberichts.
 - b) Entlastung des Kassiers nach der Kassenprüfung durch 2 Mitglieder.
 - c) Wahl der Offiziere mit 2/3 Mehrheit auf 5 Jahre.
 - d) Den Entzug eines Dienstgrads eines Offiziers mit 2/3 Mehrheit.
 - e) Die Wahl der Ausschussmitglieder.
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit.
 - h) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat.
 - i) Die Auflösung der Stadtgarde mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

- 2) Soweit eine Mehrheit verlangt wird, ist von den bei der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern auszugehen.

§ 12 Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- Die Offiziere
- Der Wachtmeister
- Der Stabstropfeter
- Der Reitwart
- Der Schriftführer
- Der Leiter des Fanfarenkorps
- Der Kassier
- 2 weitere aktive Mitglieder
- 1 passives Mitglied

- (2) Die Ausschussmitglieder werden außer den Offizieren, alle 3 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Zuruf, soweit kein Widerruf erhoben wird.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Rittmeister oder dessen Stellvertreter.
- (4) Dem Ausschuss soll ein Vertreter der Tübinger Reitgesellschaft angehören.
- (5) Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss beschließt über Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist, insbesondere über:
- a) Die Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Die Beförderung zu Unteroffizieren
 - c) Den Entzug des Dienstgrads bei Unteroffizieren

- d) Den Ausschluss eines Mitglieds aus der Stadtgarde, ausschließlich der Offiziere
- e) Die Ehrenmitgliedschaft
- f) Die Teilnahme an Veranstaltungen.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Rittmeister und dem Oberleutnant als seinem Stellvertreter zusammen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- 1) Er leitet die Sitzungen der Hauptversammlung und des Ausschusses und führt die Stadtgarde nach den Beschlüssen der Organe.
- 2) Er vertritt die Stadtgarde.
- 3) Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der Oberleutnant (Stv) ist nur im Falle der Verhinderung des Rittmeisters vertretungsberechtigt, das Gleiche gilt für die Geschäftsführungsbefugnis.

§ 16 Gliederung der Stadtgarde

- (1) Die Stadtgarde zu Pferd Tübingen besteht aus:
 - Dem aktiven Korps und
 - den passiven Mitgliedern
- (2) Das aktive Korps wird gebildet von:
 - Dem Reiterkorps
 - Dem Trompeterkorps
 - Dem Fanfarenkorps
- (3) Das aktive Korps setzt sich zusammen aus:
 - Dem Rittmeister
 - 2 weiteren Offizieren (Oberlt. & Lt.)
 - 1 Wachtmeister

- 1 Stabstrompeter
- Vizewachtmeistern
- Unteroffizieren
- Reitern
- Trompetern
- Junggardisten

§ 14 Uniformen

(1) Die Uniformen des Korps bestehen aus:

- a Der Paradeuniform mit:
 - Tschako mit Kokarde und Kamelhaarbusch (Reiter tragen einen weißen, Trompeter einen roten Busch)
 - Dunkelblauen Waffenrock (Ulanka) mit weißem Passpoil und silbernen Knöpfen (Trompeter tragen Schwalbennester)
 - Dunkelblaue Hose mit weißen Streifen, Panzerpauletten aus Neusilber
 - Weiße Fangschnur
 - Leibbinde
 - Bandolier mit Kartusche
 - Paar weiße Handschuhe
 - Reitersäbel mit Faustriemen und Unterschnallkoppel
 - Trompeter tragen eine Trompete mit Banderole und eine Fanfare mit Fanfarentuch
- b Zur Pferdeausrüstung gehören neben dem Sattelzeug und dem Kopfgeschirr
 - Sattelüberdecke und
 - Schabracke jeweils mit weißen Streifen

- c Offiziere tragen an Kragen und Aufschlägen silberne Spiegel sowie silberne Fangschnüre, Schulterstücke mit silberdurchwirkten Raupenbehängen, silberdurchwirkten Leibbinden und Porteepe am Degen.
 - d Zur zweiten Garnitur gehören:
 - Mütze, Reitstiefel mit Sporen, Reithose und Reitrock
- (2) Im Winterhalbjahr wird zu beiden Uniformen der Mantel getragen.
 - (3) Die Uniformierung des Fanfarenkorps ist in der Jugendordnung festgelegt.
 - (4) Uniformen und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum der Stadtgarde und unverkäuflich. Dieselben werden beim Eintritt eines aktiven Mitglieds von der Kammer ausgegeben und in die Mitgliederkartei eingetragen. Eine finanzielle Beteiligung bei der Uniformbeschaffung kann festgelegt werden.
 - (5) Jeder Aktive ist für die Unterhaltung und Pflege der Uniform sowie der Ausrüstungsgegenstände voll verantwortlich und haftbar. Es ist strengstens untersagt, die Uniform außer an den vom Korps angesetzten Dienst zu tragen. Die Nichtbeachtung zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Korps nach sich.
 - (6) Beim Ausscheiden eines Aktiven oder beim Übertritt zu den passiven Mitgliedern ist die Uniform in einwandfreiem Zustand an die Kammer gegen entsprechende Empfangsbescheinigung zurückzugeben.

§ 18 Beitrag

- (1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Stadtgarde von den Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 19 Auflösung der Stadtgarde

- (1) Die Stadtgarde zu Pferd Tübingen 1514 kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dienstordnung

für das Fanfarenkorps der Stadtgarde zu Pferd Tübingen 1514 e.V.

§ 1 Name – Wesen – Aufsicht

- (1) Das Fanfarenkorps (FK) der Stadtgarde wird verkörpert durch:
 - a Das Fanfarenkorps
 - b Das Jugendfanfarenkorps
- (2) Das Jugendfanfarenkorps ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 – 17 Jahren.
- (3) Als unmittelbares Glied der Stadtgarde untersteht das FK der Aufsicht und Betreuung des Rittmeisters, der hierfür einen Leiter des FK einsetzt.
- (4) Der Leiter des FK muss aktives Mitglied der Stadtgarde sein. Er ist von Amts wegen Mitglied des Ausschusses der Stadtgarde.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das FK sieht im Rahmen der Satzung der Stadtgarde seine Aufgabe in der musikalischen Schulung und Ausbildung sowie der Pflege der Kameradschaft.
- (2) Das FK pflegt das Gemeinschaftsleben unter Wahrung der politischen, religiösen und rassischen Freiheit unter den Jugendlichen.
- (3) Das FK wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Das FK fordert von jedem Mitglied die Bereitschaft zur Erfüllung der sich aus dieser Dienstordnung ergebenden Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem FK kann jede Person mit einwandfreiem Leumund beitreten. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Mitglied des Jugend-FK können Jugendliche im Alter von 10 bis zum vollendeten 17. Jahr werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Stadtgarde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalender- vierteljahres zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied des FK hat das Recht:
 1. Bei der Gestaltung des Dienstbetriebs aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 3. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und
 4. die Organe zu wählen
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 1. an den angesetzten Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Dienstordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 3. die Kameradschaft innerhalb des FK und der Stadtgarde zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 1. Verweis unter vier Augen
 2. Verweis vor dem FK
 3. Ausschluss aus dem FK
- (2) Ein Verweis wird nach Beratung im Ausschuss des FK vom Leiter des FK erteilt. Der Ausschluss aus dem FK wird nach Beschluss des Ausschusses der Stadtgarde vom Rittmeister ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich bei Rittmeister eingebracht

werden, der über die Beschwerde im Benehmen mit dem Ausschuss entscheidet.

§ 7 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung des FK
- (2) Der Ausschuss des FK
- (3) Der Leiter des FK
- (4) Der Leiter des Jugend-FK

§ 8 Die Mitgliederversammlung des FK

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Leiter des FK im Einvernehmen mit dem Rittmeister der Stadtgarde mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Leiter des FK geleitet.
- (3) Die Teilnahme der Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern der Mitglieder des Jugend-FK sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Leiter des Jugend-FK hat beratende Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Anhörung zur Bestellung des Leiters des FK,
 2. Anhörung zur Bestellung des Leiters des Jugend-FK
 3. Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
 4. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 5. Genehmigung des Jahresberichts,
 6. Entlastung des Ausschusses, des Leiters des FK und des Leiters des Jugend-FK
 7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung des FK auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er wird vom Leiter des FK nach Bedarf, mindestens 4 Mal im Jahr, einberufen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Leiter des FK
 2. Dem stellv. Leiter des FK
 3. Dem Leiter des Jugend-FK
 4. Dem Schriftwart
 5. Zwei weiteren Mitgliedern
- (3) Der Leiter des FK und der Leiter des Jugend-FK werden vom Ausschuss der Stadtgarde bestimmt. Vor der Bestellung ist die Mitgliederversammlung des FK zu hören.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Rittmeister,
 3. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
 4. Aufstellung des Jahresberichts,
 5. Aufstellung eines Dienstplans im Einvernehmen mit dem Rittmeister.

§ 10 Der Leiter des FK

Der Leiter des FK, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet das FK nach Maßgabe dieser Dienstverordnung und den Beschlüssen der Organe

§ 11 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwarts.
- (2) Für die Weiterleitung des Jahresberichts ist der Leiter des FK verantwortlich.

- (3) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in das FK enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (4) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen des FK enthalten.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Die Kassengeschäfte werden von der Hauptkasse wahrgenommen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Hauptversammlung der Stadtgarde fest.

§ 13 Bekleidung und Ausrüstung

Die Mitglieder des FK erhalten die Bekleidung und Ausrüstung (Musikinstrumente) leihweise zur Verfügung gestellt.

- 1) Die Bekleidung besteht aus:
 - a) Barett
 - b) Landsknechtswams
 - c) Landsknechtshose
 - d) weißen Strümpfen
 - e) schwarzen Halbschuhen
 - f) weißen Handschuhen

Eine persönliche Beteiligung kann festgesetzt werden (Strümpfe, Schuhe, Handschuhe)

Die Bekleidung ist pfleglich zu behandeln. Mutwillige Beschädigung zieht eine Ersatzpflicht nach sich. Beim Ausscheiden aus dem FK sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in tadellosem, gereinigtem Zustand an die Kammer zurückzugeben.

§ 14 Ausbildung und Jugendarbeit

- 1) Die Ausbildung bezieht sich auf die musikalische (bzw. wo gewünscht auch reiterliche) Schulung. Die Ausbildung der Mitglieder des Jugend-FK erfolgt unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

- 2) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Übungsveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen geleistet.
- 3) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Ausschuss des FK in Zusammenarbeit mit dem Leiter des FK ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung des FK zu verabschieden und vom Rittmeister zu genehmigen.

§ 15 Übernahme ins aktive Korps für die Mitglieder des Jugend-FK

- 1) Mitglieder des Jugend-FK können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in das FK übernommen werden.
- 2) Mitglieder des Jugend-FK können, sofern eine reiterliche Ausbildung abgeschlossen ist, ins Trompeterkorps übernommen werden.
- 3) Mitglieder des Jugend-FK, die keine reiterliche Ausbildung haben, wechseln ins aktive FK über.

§ 16 Jugendliche ohne musikalische Ausbildung

Jugendliche die eine reiterliche Ausbildung jedoch keine musikalische Ausbildung haben oder auch nicht anstreben, können an den Aktivitäten des Jugend-FK teilnehmen. Sollte eine Jugendreitergruppe entstehen, sind gemeinsame Aktivitäten anzustreben.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Dienstordnung wurde am 26.01.1991 von der Hauptversammlung der Stadtgarde beschlossen.

Nach der Wiedergründung der Stadtgarde zu Pferd Tübingen im Jahre 1951 wurde in der Hauptversammlung am 08. März 1957 eine neue Satzung beschlossen, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter der Nr. VR 268 am 11. Juni 1957 vermerkt war.

In Anpassung an die Gegebenheiten mussten jedoch immer wieder Änderungen vorgenommen werden. Die im Vereinsregister nunmehr unter der VR 175 wie folgt eingetragen sind:

1. Änderung der Vorstandschaft und Umschreibung auf VR 175 am 10. Mai 1980.
2. Grundlegende Neufassung der Satzung von 1957. Beschluss der Hauptversammlung am 18. Februar 1978. Eingetragen am 14. Mai 1980
3. Änderung der Satzung wegen Zweck, Gemeinnützigkeit, Vermögensanfall nach Auflösung in den §§ 2, 3 und 19, Beschluss der Hauptversammlung am 18. Februar 1984. Eingetragen am 13. April 1984
4. Änderung der Satzung wegen Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft und Jugendordnung in den §§ 4, 5 und 6, Beschluss der Hauptversammlung am 26. Januar 1991. Eingetragen am 13. Mai 1991

Für die Richtigkeit

(Schriftführer)